

Erläuterungen zur Zweitwohnungsteuer

1. Allgemeines

Nach der Zweitwohnungssteuersatzung muss jeder, der in Bergisch Gladbach eine Zweitwohnung innehat, eine vollständig ausgefüllte Erklärung zur Zweitwohnungsteuer abgeben.

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich Finanzen, Steuerwesen, unter den Telefonnummern 02202/14-2742 und 02202/14-2717 zur Verfügung.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich per E-Mail an die Mitarbeiterinnen zu wenden.

Die E-Mail-Adresse lautet: **steuer@stadt-gl.de**.

Da wir eine Vielzahl von Fragen erwarten, empfehlen wir Ihnen, wenn möglich, Kontaktaufnahme per E-Mail.

Die Satzungsbestimmungen, weitere Informationen und Formulare zur Zweitwohnungsteuer finden Sie im Internet unter: **www.bergischgladbach.de**.

2. Wer ist steuerpflichtig?

Nach der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach ist derjenige steuerpflichtig, der Inhaber einer Zweitwohnung im Stadtgebiet ist und dem diese Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient.

**Begriff der Wohnung gemäß § 2 Abs. 3 Zweitwohnungssteuersatzung:
Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.**

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 06.12.1983 ist es ohne Bedeutung, ob sich die erste Wohnung (Hauptwohnung) innerhalb oder außerhalb des gleichen Gemeindegebietes befindet.

3. Wer ist nicht steuerpflichtig?

Ausnahmen gem. § 2 Abs. 5

Danach sind diejenigen Inhaber von Zweitwohnungen nicht steuerpflichtig, deren Wohnungen von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sowie diejenigen, deren Wohnungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

Ebenso sind Personen von Zweitwohnungen nicht steuerpflichtig, deren Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen.

Eine Zweitwohnungsteuerpflicht entfällt außerdem für die Inhaberinnen von Räumen in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen).

Ansonsten sind Wohnungsinhaber und Wohnungsinhaberinnen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus beruflichen Gründen, zum Zwecke des Studiums, der Ausbildung oder Fort- und Weiterbildung bewohnt werden, nicht steuerpflichtig.

Dies gilt nicht, wenn die berufliche Tätigkeit überwiegend von der ehelichen Wohnung aus wahrgenommen wird.

Bitte fügen Sie Ihrer Zweitwohnungsteuererklärung entsprechende Nachweise bei.

4. Meldestatus

Die Wohnung muss Ihnen als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dienen. Bitte prüfen Sie, ob Sie nach Ihren tatsächlichen Wohn- und Lebensverhältnissen zutreffend gemeldet sind.

Ihre Fragen zum Melderecht beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerbüros. Diese sind erreichbar unter der Telefonnummer 02202/14-2322 oder unter der E-Mail-Adresse: buergerbuero@stadt-gl.de

5. Bemessungsgrundlage und Höhe der Steuer

Sollte es zu einer Steuerpflicht kommen, beachten Sie bitte nachfolgende Hinweise:

Die Zweitwohnungsteuer beträgt 12 vom Hundert der Jahresnettokaltmiete. Für Nebenwohnungen, die unentgeltlich überlassen, selbst genutzt werden oder für die eine vergünstigte Miete vereinbart ist, tritt an die Stelle der Nettokaltmiete die ortsübliche Miete.

Bemessungsgrundlage für die Zweitwohnungsteuer ist in diesen Fällen die Miete, die laut gültigem **Mietspiegel** für die Stadt Bergisch Gladbach jeweils zu Beginn des Ermittlungszeitraumes für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu zahlen wäre.

In diesem Zusammenhang sind Angaben zu dem Gebäude bzw. der Wohnung erforderlich.